

BESCHLUSS

aus der 6. Sitzung
des Regionalrates
am Dienstag, 08. Dezember 2015

Öffentliche Sitzung

Landes- und Regionalplanung

TOP 3.d: Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPIG im Gebiet der Stadt Arnsberg
- Einvernehmen des Regionalrates
Vorlage 23/04/2015

Der Regionalrat fasst **einstimmig** folgenden **Beschluss**:

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zu der beantragten Zielabweichung im Gebiet der Stadt Arnsberg.



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2341 oder -2324 Fax: 02931/82-46177

Vorlage:		23/04/2015	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	26.11.2015	6	AD Aßhoff
Regionalrat	08.12.2015	3.d	AD Aßhoff
Bearbeitung:	RBe Dietz RBr Lieske		

Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPIG im Gebiet der Stadt Arnsberg

- Einvernehmen des Regionalrates

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zu der beantragten Zielabweichung im Gebiet der Stadt Arnsberg.

Sachdarstellung:

Sachverhalt und Verfahrensstand

Planungsabsicht

Die Firma Heinrich Ebel GmbH & Co. KG (Firma Ebel) hat im Dezember 2014 einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag beim Hochsauerlandkreis (HSK) als zuständiger Genehmigungsbehörde eingereicht. Gegenstand des Antrags ist eine rund 20 ha umfassende Erweiterung des Steinbruchs Habel bei Arnsberg-Müschede in südliche Richtung (Ölberg), die sogenannte Abbauphase Habel IV. Die Firma Ebel beabsichtigt, den dort anstehenden Kulmplattenkalk für die Verwendung in der Asphalt- und Betonindustrie, dem Hoch- und Tiefbau, dem Wasserbau sowie der Garten- und Landschaftsgestaltung abzubauen. Mit der Erweiterungsfläche soll die Abbautätigkeit der Firma Ebel für die nächsten 25 Jahre gesichert werden.

Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gem. § 4 Raumordnungsgesetz (ROG)

Der Hochsauerlandkreis ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG als öffentliche Stelle, die über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen (hier: Steinbrucherweiterung) von Personen des Privatrechts (hier: Firma Ebel), die der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen (hier: immissionsschutzrechtliche Genehmigung) an die Ziele der Raumordnung gebunden.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 10 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde die Bezirksregierung Arnsberg daher als Regionalplanungsbehörde im März 2015 beteiligt und über die genaue Planungsabsicht der Firma Ebel in Kenntnis gesetzt.

Zielverletzung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde seitens der Regionalplanungsbehörde festgestellt, dass sich ein Teil der Erweiterungsfläche in einem nicht mehr interpretierbaren Umfang außerhalb des dargestellten „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) befindet (vgl. **Anlage 1**). Da gem. Ziel 30 (2) des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt (TA) Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Abgrabungen grundsätzlich nur innerhalb der BSAB zulässig sind, ist eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nicht gegeben.

Im Übrigen ergab die vorläufige Prüfung, dass die Planungsabsicht der Firma Ebel mit den anderen Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Antrag auf Zielabweichung

Im konkreten Einzelfall kann eine Abweichung von Zielen der Raumordnung nach § 16 LPIG i. V. m. § 6 ROG zugelassen werden, um die der Zielbindung unterworfenen öffentlichen Stelle von dieser Bindung zu befreien. Daher empfahl die Bezirksregierung Arnsberg dem Hochsauerland-

kreis, einen Antrag auf Zielabweichung zu stellen. Dieser Antrag liegt mit Schreiben vom 22.07.2015 vor (vgl. **Anlage 2**).

Formale Voraussetzungen der Zielabweichung

Zielverletzung

Mit der zeichnerischen und textlichen Festlegung eines BSAB werden abbauwürdige Lagerstätten heimischer Rohstoffe für die Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs regionalplanerisch gesichert. Aufgrund der Standortgebundenheit, der Unvermehrbarkeit der Rohstoffe und des oft als konfliktreich angesehenen Abbaus kommt den BSAB eine besondere Bedeutung zu. Sie sind als Vorranggebiete mit Eignungswirkung dargestellt, das heißt, innerhalb der BSAB darf keine Nutzung stattfinden, die dem Rohstoffabbau entgegensteht, während außerhalb die Gesteinsgewinnung grundsätzlich – von Ausnahmen abgesehen – nicht zulässig ist. Die geplante Abbauphase Habel IV ragt zu einem erheblichen Teil (ca. 46 % der Erweiterungsfläche) aus dem dargestellten BSAB heraus, vor allem in westlicher Richtung. Im östlichen Bereich bleibt die geplante Erweiterung hinter der bestehenden BSAB-Grenze zurück. Zwar ist die regionalplanerische Darstellung schon alleine aufgrund des Maßstabs nicht parzellenscharf und generalisierend, der dadurch eröffnete Interpretationsspielraum wird in diesem Fall jedoch überschritten. Im Erweiterungsbereich außerhalb des BSAB sind derzeit „Waldbereiche“ sowie „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ überlagert mit „Bereichen für den Schutz der Landschaft – und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) dargestellt, die nach erster Einschätzung der hohen Bedeutung der Rohstoffgewinnung nicht entgegengehalten werden können.

Im Ergebnis liegt demnach die Verletzung eines raumordnerischen Ziels [Ziel 30(2)] vor.

Keine Regionalplan-Änderung

Im Regelfall ist für eine Planung, die den Zielen der Raumordnung nicht angepasst ist, eine Änderung des textlichen bzw. zeichnerischen Ziels des Regionalplanes erforderlich. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch eher um eine Verschwenkung des dargestellten BSAB in westliche Richtung als um eine unverhältnismäßige Vergrößerung. Die Notwendigkeit einer Verschwenkung ergibt sich nachvollziehbar aus abbau- und immissionsschutztechnischen Gründen. Wären diese Einzelheiten bereits im Regionalplan-Fortschreibungsverfahren für den betroffenen Teilabschnitt (Datenerhebung zum Stichtag 01.01.2007) bekannt gewesen, wären Lage und Zuschnitt des BSAB mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits entsprechend der nun geplanten Erweiterung gewählt worden. Sofern auch die materiellen Voraussetzungen für eine Zielabweichung vorliegen (vgl. dazu den nächsten Abschnitt), bietet das Zielabweichungsverfahren für solche unproblematischen Einzelfälle im Vergleich zum Regionalplan-Änderungsverfahren eine rechtskonforme, einfache und weniger aufwändige Lösung an.

Verfahren

Nach § 16 LPIG i. V. m. § 6 ROG ist ein Zielabweichungsverfahren nur im Einzelfall möglich. Im vorliegenden Fall ist es daher auf die geplante Erweiterung IV des vorhandenen Steinbruchs Habel der Firma Ebel beschränkt. Im Übrigen bleibt das hier entgegenstehende raumordnerische Ziel unverändert gültig.

Weiter sieht § 16 LPIG vor, dass die Zielabweichung in einem besonderen Verfahren geprüft werden muss. Es ist daher nicht zulässig, die Zielabweichung in das derzeit beim Hochsauerlandkreis anhängige Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG zu integrieren.

Das Verfahren muss formell beantragt werden. Antragsbefugt sind gem. § 16 Abs. 2 LPIG i. V. m. § 4 Abs. 1 ROG u. a. öffentliche Stellen, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, beachten müssen. Im vorliegenden Fall ist das der Hochsauerlandkreis, der die Steinbrucherweiterung in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren prüft.

Da von einem Ziel des Regionalplanes Arnsberg abgewichen werden soll, ist für dieses Verfahren die Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde zuständig. Sie entscheidet im Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen und im Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und dem Regionalrat (§ 16 Abs. 4 LPIG). Die Entscheidung über eine Zulassung der Zielabweichung liegt im Ermessen der Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde; auf sie besteht – auch bei Vorliegen der formalen und materiellen Voraussetzungen – kein Rechtsanspruch.

Gemäß § 16 Abs. 4 LPIG wurden die von der beabsichtigten Zielabweichung fachlich betroffenen öffentlichen Stellen beteiligt:

- (1) Bürgermeister der Stadt Arnsberg
- (2) Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter
- (3) Landwirtschaftskammer NRW
- (4) Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg
- (5) Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- (6) Geologischer Dienst NRW
- (7) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- (8) Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- (9) vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.
- (10) Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Die Stadt Arnsberg hat mit Schreiben vom 25.09.2015 ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt und keine Bedenken gegen das Zielabweichungsverfahren erhoben.

In den eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten (2)-(6) sowie (9)-(10) werden ebenfalls keine Einwände gegen die Zielabweichung erhoben.

Die beiden Beteiligten (7) und (8) tragen erhebliche Bedenken gegen die Zielabweichung vor und teilen die Einschätzung der Bezirksregierung nicht. Im Kern stützen sie ihre Argumentation darauf, dass der BSLE nicht geprüft sei und insbesondere der Grundsatz 20 des Regionalplan-Teilabschnitts Kreis Soest und Hochsauerlandkreis nicht berücksichtigt worden sei. Die im Grundsatz 20 aufgeführte Bedeutung der BSLE für den Biotopverbund wird herausgestellt. Dies sei vor dem Hintergrund zu berücksichtigen, dass in dem vorgesehenen Erweiterungsbereich großflächige Biotopverbundflächen vorhanden seien und der Ölberg als wichtiges Trittsteinbiotop zu bewerten sei. Zudem befänden sich im westlichen Erweiterungsbereich verschiedene FFH-Lebensraumtypen, die ebenfalls nicht hinreichend gewürdigt worden seien.

Die Bezirksregierung hat sich intensiv mit den vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt (vgl. **Anlage 3**). Insbesondere die Einschätzung, mit der durchgeführten Zielabweichung und der Inanspruchnahme des BSLE keinen Grundzug des Regionalplanes zu berühren, wird im folgenden Kapitel ausführlich dargelegt.

Das erforderliche Benehmen mit den fachlich betroffenen öffentlichen Stellen wurde somit hergestellt.

Materielle Voraussetzungen der Zielabweichung

Grundzüge des Regionalplanes

Nach § 16 Abs. 1 LPIG ist als erste materielle Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Zielabweichung zu prüfen, ob die vorgesehene Abweichung die Grundzüge der Planung – die planerische Konzeption – berührt. Die Grundzüge des hier betroffenen Regionalplanes – TA SO/HSK – folgen der in § 2 ROG vorgegebenen Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Diese wird in den Festlegungen in den Kapiteln C.1 „Übergreifende Planungsziele (Raumstruktur)“, C.2 „Siedlungsstruktur“, C.3 „Natürliche Lebensgrundlagen“ und C.4 „Infrastruktur“ gemäß den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG konkretisiert. Die vier Themen sind die Kernbereiche der Regionalplanung und bilden den Rahmen für die als Ziele konkretisierten Grundzüge der Planung.

Die vorliegende Planungsabsicht der Firma Ebel ist im Kapitel C.3 „Natürliche Lebensgrundlagen“ zu verorten.

Die Zielabweichung betrifft die folgenden, darin enthaltenen Ziele, die Grundzüge des Regionalplanes darstellen:

- Vorrang der Rohstoffgewinnung innerhalb der dargestellten BSAB gegenüber anderen Nutzungen [Ziel 30 (1)] und der Ausschluss der Rohstoffgewinnung außerhalb dieser BSAB [Ziel 30 (2)]
- Allgemeiner Freiraumschutz aufgrund seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Landschaftsbildqualität, der Erholungs- und Ausgleichsfunktion sowie der Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen [Ziel 17 (1)]

Konkretisiert wird der Freiraumschutz in den folgenden Zielen:

- Sicherung des „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches“ auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild [Ziel 18 (1)]
- Schutz des Waldes im Sinne des Erhalts der Waldfunktion, wobei die landesplanerischen Ziele zur Waldinanspruchnahme unmittelbar gelten [Kapitel B.III.3 Landesentwicklungsplan NRW (LEP): Inanspruchnahme von Wald nur, wenn dies außerhalb des Waldes nicht möglich ist und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird]
- Sicherung der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung mit der Vorgabe, diese Bereiche als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen und für Erholungssuchende zu sichern [Ziel 22 (1) und (2)]

Diesen Grundzügen wird die Planungsabsicht ebenso wie die damit verbundene Zielabweichung gerecht:

Die geplante Erweiterung des Steinbruchs Habbel befindet sich überwiegend innerhalb des ohnehin für die Rohstoffgewinnung vorgesehenen BSAB.

Die westliche Verschwenkung erscheint aufgrund von betrieblichen Abläufen und aus Gründen des Immissionsschutzes durchaus sinnvoll. Es ist vorgesehen, den zukünftigen Abbau zunächst an der Westgrenze des Erweiterungsgebietes in südliche Richtung voranzutreiben. Somit wird u. a. nicht direkt die den Ortsteil Müschede vor Immissionen schützende Bergkuppe (Ölberg) angeschnitten. Im weiteren Verlauf findet eine Gesteinsgewinnung in östliche Richtung statt, wodurch die Abbauwand sich auf die Ortslage Müschede zubewegt und eine dauerhafte Immissionsbarriere bildet. Zudem ergeben sich durch die Nichtinanspruchnahme von Bereichen am Ostrand des dargestellten BSAB weitere Sicht- und Immissionsvorteile für die Ortslage. Nach den vorliegenden Antragsunterlagen verbleibt dort auf einer gleichbleibenden Höhe von etwa 300 m üNN eine einheitliche Waldkulisse für den Ortsteil Müschede.

Die Abgrenzung der BSAB erfolgte mit der landesplanerischen Vorgabe, den Bedarf an verwertbaren Rohstoffen für 25 Jahre zu decken. Die nun geplante Erweiterung geht über diesen Zielhorizont nicht wesentlich hinaus, so dass auch in diesem Punkt eine Vereinbarkeit gegeben ist.

Die aufgrund der westlichen Verschwenkung der beantragten Erweiterungsfläche zusätzliche Inanspruchnahme von Freiraum, im Besonderen von „Waldbereichen“, von „Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich“ sowie von BSLE außerhalb des BSAB greift ebenfalls nicht in die

Grundzüge des Regionalplanes ein.

Die Inanspruchnahme des Waldes ist gem. Ziel B.III.3.21 und B.III.3.22 LEP durch die Standortgebundenheit des Rohstoffes, der örtlichen Gegebenheiten und der Unvermehrbarkeit des Rohstoffes gerechtfertigt und lässt sich somit nicht der Erweiterungsabsicht entgegenhalten.

Aufgrund seiner großflächigen Darstellung und einer fehlenden räumlichen Spezifizierung ist der „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“ nach einschlägiger Rechtsprechung nicht geeignet, einer Steinbrucherweiterung entgegenzustehen (vgl. z. B. VG Aachen, Urteil vom 15.12.2011, Az. 5 K 825/08; VG Düsseldorf, Urteil vom 13.03.2008, Az. 4 K 5657/06 oder VG Düsseldorf, Urteil vom 18.03.2004, Az. 4 K 2621/00).

Ein deutlich höheres Gewicht erlangt der „Allgemeine Freiraum und Agrarbereich“ bei einer Überlagerung mit BSLE oder mit „Bereichen zum Schutz der Natur“ (BSN). Der geplante Erweiterungsbereich wird – wie bereits dargelegt – teilweise mit BSLE überlagert und als Landschaftsschutzgebiet Typ A ausgewiesen. Durch den bereits bestehenden Steinbruchbetrieb ist der gesamte Raum jedoch sowohl im Hinblick auf das Landschaftsbild als auch auf die Erholungsfunktion vorgeprägt bzw. vorgeschädigt. Der BSLE in seiner generalisierenden Darstellung ist in diesem Bereich also eher nach innen zu interpretieren und kann somit als Grundzug der Planung dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden.

In der einschlägigen Kommentierung wird bei den Ausführungen zu den Grundzügen der Planung auf die in dem Raumordnungsplan enthaltenen **Ziele** verwiesen (vgl. z. B. Spannowsky, Runkel, Goppel: „Raumordnungsgesetz Kommentar“, § 6 Rdnr. 27 ff.). Andererseits ist die Rede von einer „Gesamtschau der in dem Plan getroffenen Festsetzungen“ (ebenda), so dass auch die in Grundsätzen enthaltenen Regelungen zur planerischen Konzeption gehören können. Die in den Stellungnahmen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und des LANUV vorgebrachten Bedenken gegen den Verlust der wertvollen Flächen im Erweiterungsbereich sowohl für den Biotopverbund als auch als FFH-Lebensraumtyp haben den Grundsatz 20 des Regionalplan-Teilabschnitts Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in den Fokus gerückt. Die Sicherung der ökologischen Funktion und des Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der BSLE für den Biotopverbund sind durchaus Teil der planerischen Konzeption, so dass geprüft werden muss, ob mit der Erweiterungsabsicht der Regionalplan in seinen Grundzügen verletzt wird. Die Formulierung als Grundsatz hat eine andere Gewichtung, so dass dieser Belang auch in einem Regionalplan-Änderungsverfahren lediglich Berücksichtigung finden müsste und der obigen Argumentation zu dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ folgend der Steinbrucherweiterung nicht entgegengehalten werden könnte. In diesem konkreten Fall kommt hinzu, dass weite Teile der durch die Erweiterung betroffenen Biotopverbundflächen innerhalb des bereits dargestellten BSAB liegen und somit eine Abwägungsentscheidung des Planungsträgers bereits im Regionalplan-Fortschreibungsverfahren zugunsten der Abgrabung getroffen wurde.

Zwischenergebnis: Durch den beim Hochsauerlandkreis vorliegenden Genehmigungsantrag und die damit verbundene Zielabweichung werden Grundzüge des Regionalplanes nicht berührt.

Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Als zweite materielle Voraussetzung für eine Zielabweichung ist nach § 16 Abs. 1 LPlG zu prüfen, ob die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Dazu hat die Prüfung der Bezirksregierung ergeben, dass durch die Zielabweichung im Einzelfall weder direkt noch indirekt eine Verletzung von weiteren Zielen der Raumordnung erfolgt. Auch andere für die Ermessensentscheidung über die Zulassung der Zielabweichung relevante Erfordernisse der Raumordnung sind nicht berührt.

Zwischenergebnis: Die Zielabweichung ist auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Ergebnis

Die Bezirksregierung kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass die formalen und materiellen Voraussetzungen für eine Zielabweichung im vorliegenden Einzelfall erfüllt sind. Das Einvernehmen mit der Belegenheitsgemeinde und das Benehmen mit den übrigen fachlich betroffenen öffentlichen Stellen wurde hergestellt. Die beabsichtigte Zielabweichung kann zugelassen werden.

Zu dieser Beurteilung ist abschließend das Einvernehmen mit dem Regionalrat herzustellen.

Weiteres Verfahren

Liegt das Einvernehmen des Regionalrates vor, übermittelt die Bezirksregierung dem Hochsauerlandkreis ihre Entscheidung über die Zulässigkeit der Zielabweichung – einschließlich einer Begründung. Auf der Grundlage der Entscheidung zur Zielabweichung kann das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren weitergeführt werden.

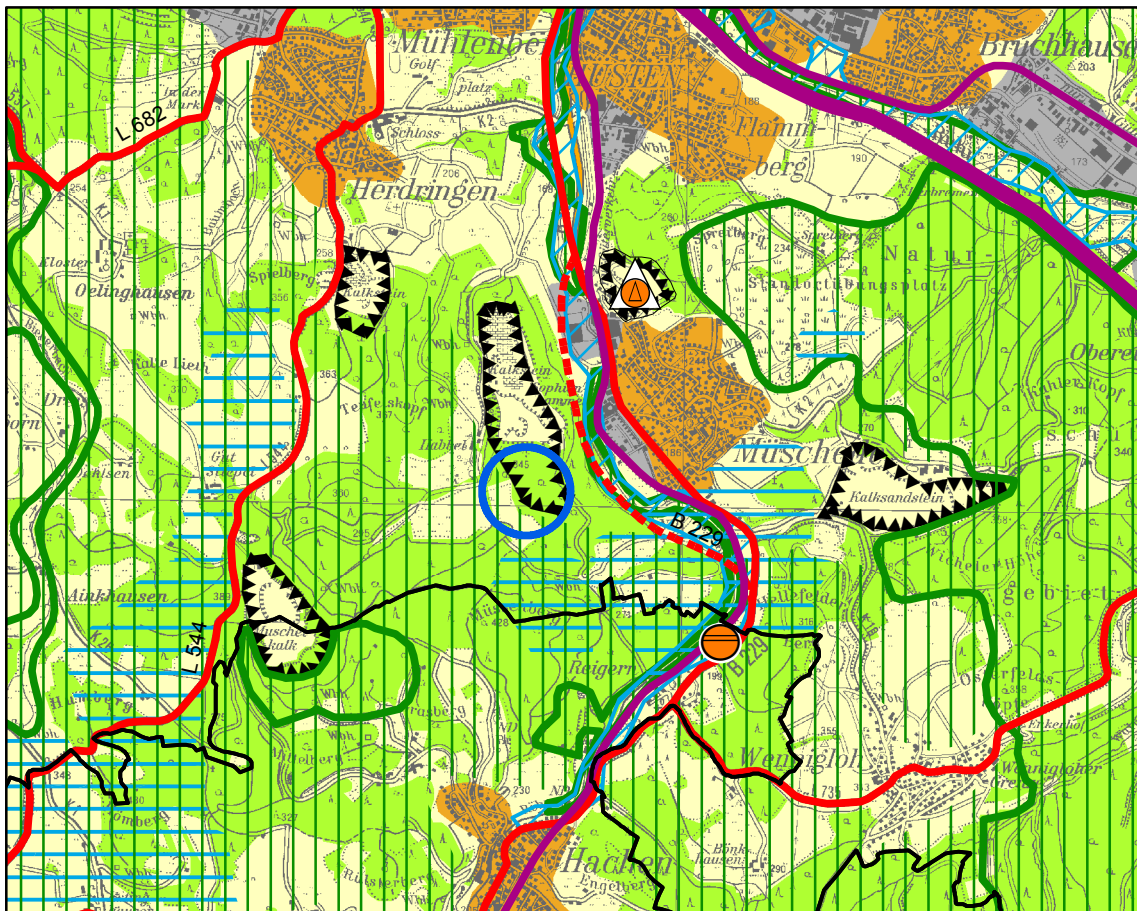
Vorsorglich ist auf den Einzelfallbezug der Zielabweichung hinzuweisen. Ihre Zulassung gilt nur für die konkrete, im Antrag genannte Planungsabsicht. Sie kann nicht für eine davon abweichende Planungsabsicht in Anspruch genommen werden, die sich etwa im weiteren Verlauf des Genehmigungs-Verfahrens ergeben mag; in diesem Fall wäre erneut ein Zielabweichungsverfahren zu beantragen.

Anlage(n):

1. Anlage 1 Festlegungen des Regionalplanes im Planungsbereich
2. Anlage 2 Antrag des Hochsauerlandkreises auf Zielabweichung vom 22.07.2015 mit Begründung
3. Anlage 3 Synopse der Einwände und Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS -Auszug-

Zielabweichungsverfahren nach § 16 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)
im Anschluss an einen "Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher
Bodenschätze" (BSAB) westlich von Arnsberg-Müschede



Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg
Kartengrundlage Topographische Karte 1:50000 des Landes Nordrhein-Westfalen. © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

 Bereich der Zielabweichung

Ziel 30
(2) Satz 1

Die Rohstoffgewinnung darf nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche erfolgen.



Hochsauerlandkreis • Der Landrat • 59870 Meschede

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Verwaltungsgebäude Steinstr. 27, 59872 Meschede
Organisationseinheit Regionalentwicklung,
Strukturförderung
Sachbearbeiter/in Franz-Josef Mönxelhaus
Telefondurchwahl 0291 94-1509
Telefax 0291 94-1503
E-Mail franz-josef.moenxelhaus
@hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr. 520
Aktenzeichen
Datum 22. Juli 2015

Antrag der Firma Heinrich Ebel GmbH & Co. KG, Gut Habel, 59757 Arnsberg, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs Habel durch Erweiterung der Abgrabungsfläche um die Abbauphase IV (ca. 19,3 ha)/c

Sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante Vorhaben der Firma Heinrich Ebel GmbH & Co. KG überschreitet in Teilen den im Regionalplan dargestellten „Bereich zur Sicherung und Abgrabung oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) in einem nicht unerheblichen Maß.

Da die Entscheidung über das Vorhaben aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit umfasst, sind über § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB die Ziele der Raumordnung zu beachten. Demzufolge kann eine Genehmigung derzeit nicht erteilt werden, da die Ziele der Raumordnung als öffentlicher Belang dem Vorhaben entgegenstehen.

Um die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung dennoch herstellen zu können, beantrage ich hiermit für das o. g. Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 ROG und § 16 LPlG durchzuführen.

Die Stadt Arnsberg als Belegenheitskommune hat bereits zugesichert, in einem entsprechenden Verfahren das gemeindliche Einvernehmen zu erklären, da die durch die Firma Ebel beantragte Erweiterungsfläche im dortigen Flächennutzungsplan überwiegend als solche kenntlich gemacht wurde und das Einvernehmen im Zuge des anhängigen Verfahrens bei Genehmigungsfähigkeit als erteilt gilt.

Die detaillierte Antragsbegründung entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Dr. Drathen
Kreisdirektor

Begründung zum Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 16 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG

I. Anlass der Zielabweichung

Im Dezember 2014 hat die Firma Heinrich Ebel GmbH & Co. KG, Gut Habel, 59757 Arnsberg einen Antrag zur Erweiterung des Steinbruchs Habel um die Abbauphase IV im Bereich „Ölberg“ zum oberirdischen Abbau des dort anstehenden Kulmplattenkalks gestellt.

Kulmplattenkalk ist ein wertvolles, weil vielseitig nutzbares Gestein. Er findet in vergleichsweise großem Maße mit hieraus produzierten, zertifizierten Produkten in der Asphalt- und Betonindustrie, Hoch- und Tiefbau, Wasserbau sowie Garten- und Landschaftsbau Verwendung und wird als sog. basisches Gestein bei der Umweltgestaltung eingesetzt.

Die beantragte Erweiterung umfasst eine Fläche von 19,3 ha, von der abzüglich der Sicherheitsabstände etwa 17,7 ha abgebaut werden. Die Erweiterung liegt nicht vollständig innerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen „Flächen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB).

Die Erweiterung ist notwendig, da zeitnah mit der Erschöpfung der bereits genehmigten Flächen zu rechnen ist. Im Jahr 2007 hat die Fa. Ebel im Zuge der angekündigten Fortschreibung des Regionalplans Stellung zu der Aufnahme der Erweiterungsflächen genommen und den Erhebungsbogen für die Bedarfsermittlung zur Darstellung der Abgrabungsbereiche eingereicht. Sie hat bereits zu diesem frühen Zeitpunkt dargelegt, dass sie für die Abbauphase IV etwa 20 ha als Erweiterungsflächen benötigt. In den Regionalplan wurden daraufhin 18,5 ha als Erweiterungsfläche aufgenommen.

Der Planungsprozess hat jedoch ca. fünf Jahre in Anspruch genommen. In dieser Zeit hat die Fa. Ebel weitere vier Hektar abgebaut. Dadurch standen bei in Kraft treten des Regionalplans tatsächlich nur noch 14,5 ha als Erweiterungsfläche zur Verfügung. Die nunmehr beantragte Erweiterung umfasst statt der im Regionalplan noch vorgesehenen 14,5 ha eine Fläche von 19,3 ha. Vergleicht man demgegenüber die im Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans zur Verfügung gestellte Fläche von 18,5 ha mit der nunmehr beantragten Erweiterungsfläche von 19,3 ha, übersteigt diese die im Raumordnungsplan beabsichtigten Erweiterungsflächen nur geringfügig. Nur mit der beantragten Erweiterung kann der Bedarf für 25 Jahre gesichert werden. Dies wäre bei einer Ausnutzung der BSAB nicht möglich, da nur noch 14,5 ha zur Verfügung stünden.

II. Lage des Vorhabens

Der Steinbruch befindet sich bei Gut Habel, westlich der Ortschaft Müschede, Stadt Arnberg, Hochsauerlandkreis, Bezirksregierung Arnberg. Die Abbauphase IV schließt im Süden unmittelbar an den bestehenden Steinbruchkomplex an. Momentan werden die Flächen in diesem Bereich überwiegend forstwirtschaftlich genutzt (Laubwald). Im Westen befindet sich ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück (Grünland). Im Umfeld des Vorhabens dominiert ebenfalls die forstwirtschaftliche Nutzung. Die Ortschaft Müschede liegt östlich der Abbauphase IV.

Die Abbauphase IV umfasst die Flurstücke 28 (teilweise), 29, 30 und 25 (teilweise) in der Flur 6. In der Flur 7 sind die Flurstücke 10 und 33 (beide teilweise) betroffen. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Müschede. Die Flächengröße beläuft sich insgesamt auf etwa 19,3 ha.

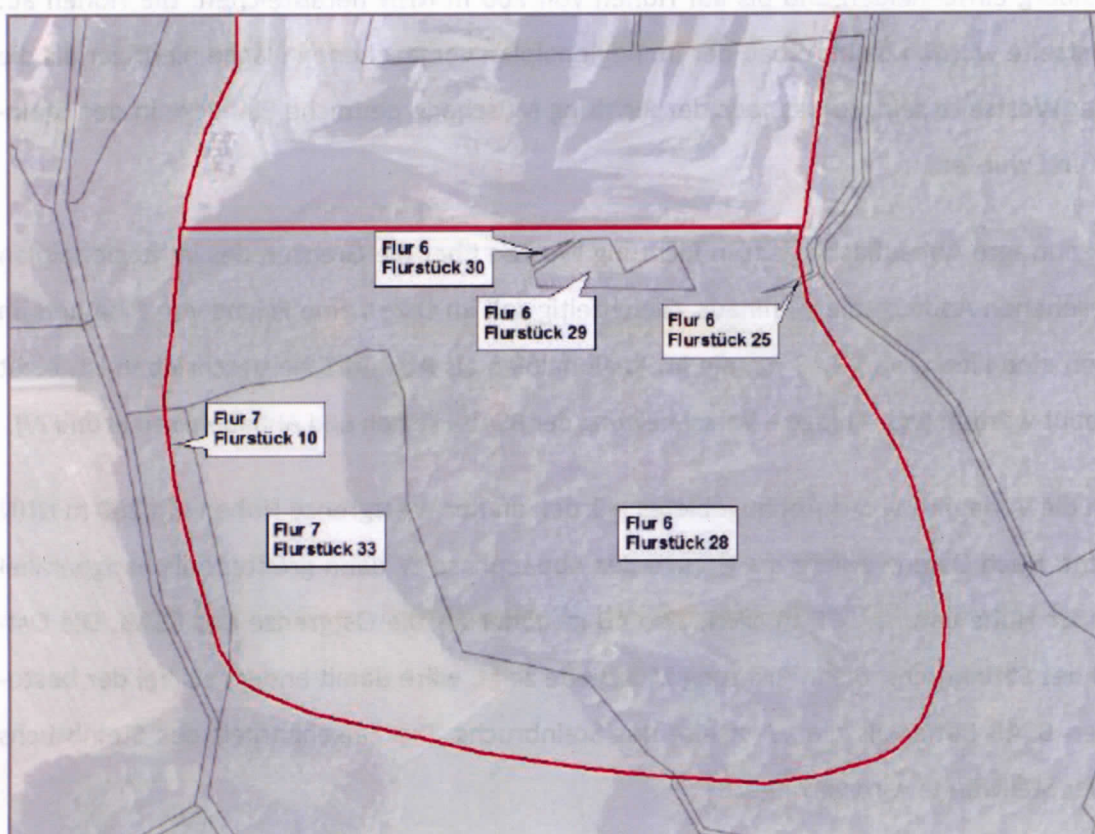


Abb. 1: Übersicht Flurstücke im Bereich der Abbauphase IV

III. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Erweiterung ist aus räumlichen, immissionsschutzfachlichen und wirtschaftlichen Aspekten sinnvoll.

1. Räumliche Aspekte

Durch die süd-westliche Erweiterung des Steinbruchs Habel können die Bodenschätze räumlich konzentriert und unter Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur abgebaut werden. Auch landschaftlich ist der Abbau auf den beantragten Flächen sinnvoll.

Würde die Fläche wie im Regionalplan vorgesehen abgebaut, würde die Westgrenze Höhen von 300 – 315 m NHN erreichen. Auf der Ostseite würde der ausgewiesene Bereich tief in den Ölberg einschneiden und bis auf Höhen von 260 m NHN herabreichen. Die Höhen auf der Ostseite würden beim Abbau der im Regionalplan vorgesehenen Fläche niedriger als die auf der Westseite sein, so dass aus der Richtung Müschede deutliche Einblicke in den Steinbruch frei würden.

Die beantragte Abbaufäche geht in Richtung Westen über die Grenzen des im Regionalplan vorgesehenen Abbaugbietes hinaus. Gleichzeitig soll im Osten eine Fläche von 1 ha und im Westen eine Fläche von 2,13 ha, die im Regionalplan als Abbaufäche beschrieben ist, nicht abgebaut werden (vgl. **Anlage** – Verschneidung der BSAB-Flächen und Abbauphasen III und IV).

Durch die Verlagerung des Abbaugbietes würden an der Westgrenze Höhen um 280 m NHN erreicht. Nach Osten verlief die Grenze der Abbauphase IV dann größtenteils hangparallel auf einer Höhe von ca. 300 m NHN, also 40 m höher als die Ostgrenze des BSAB. Die Ostwand des Steinbruchs, die in Richtung Müschede zeigt, wäre damit anders als bei der bestehenden BSAB höher als die Westseite des Steinbruchs. Die Einsehbarkeit des Steinbruchs und der Steilwände wird verringert.

Eine unnötige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann dadurch vermieden werden. Die Verschiebung führt dazu, dass der Höhenzug und damit die Landschaftskulisse in Richtung Müschede anstatt mit einer Höhe von 260 m NHN mit 300 m NHN bestehen bleibt.

Der bewaldete Ölberg würde zu einem großen Teil die Sicht in den Steinbruch und auf die Wände der Westseite des Steinbruchs verdecken. Die morphologisch um 40 m höhere Ausgestaltung der Ostgrenze von 300 m NHN (geplanter Abbau IV) gegenüber ca. 260 m NHN (Grenze Regionalplan) führt dazu, dass ein weitgehend einheitlicher Höhenzug an den Abbaugrenzen und damit eine weitgehende Erhaltung der Waldkulisse am Osthang des Ölberges entsteht (siehe Abbildung 2 und 3).

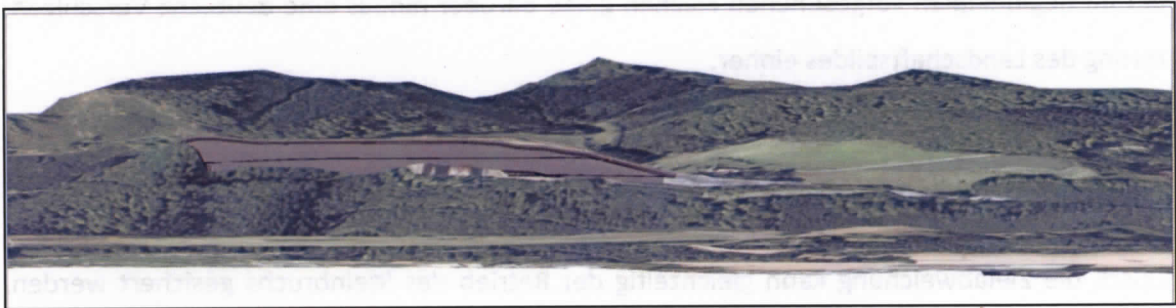


Abb. 2: Ansicht von Müschede nach Südwesten des Abbaubereiches IV bei Umsetzung des Abbaus nach Regionalplan

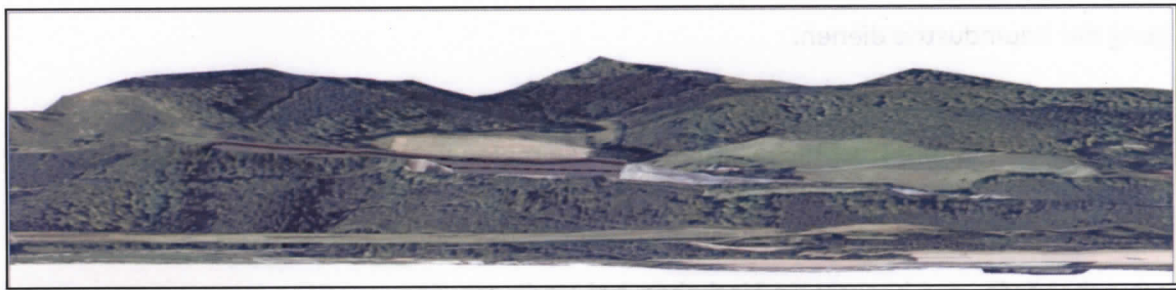


Abb. 3: Ansicht von Müschede nach Südwesten des Abbaubereiches IV bei Umsetzung des beantragten Abbaus

2. Aspekte des Immissionsschutzes

Die Reduktion des Abbaus an der Ostgrenze um ca. 1 ha und die damit einhergehende Aufrechterhaltung eines Großteils der Ostflanke des Ölberges würde zudem zu einer Verringerung der Staub- und Lärmimmissionen führen, die insbesondere eine deutliche Verbesserung der Umweltauswirkung auf die Müscheder Bevölkerung ermöglicht.

Durch die westliche Erweiterung der Abbauflächen wird außerdem ein Abbau von Westen nach Osten ermöglicht, während bei dem Abbau ausschließlich innerhalb des BSAB am höchsten Punkt auf dem Ölberg mit dem Abbau begonnen werden müsste. Da die Abbautätigkeiten aus Sicht des Ortsteils Müschede teilweise durch den Osthang des bewaldeten Ölbergs verdeckt werden, können auch die Umweltbelastungen infolge Staub- und Lärmimmissionen für Müschede nochmals deutlich verringert werden. Mit dem Abbau in den Grenzen der im Regionalplan vorgesehenen Flächen ginge darüber hinaus eine deutliche Verschlechterung des Landschaftsbildes einher.

3. Wirtschaftliche Aspekte

Durch die Zielabweichung kann gleichzeitig der Betrieb des Steinbruchs gesichert werden. Aktuell genehmigt ist eine Abbaumenge von 1 Mio. t/a Wertgestein. Die Erweiterung umfasst Abbaumaterial von 24.319.050 t. Bei einer Jahresproduktion von 1 Mio. t/a ist demnach der Betrieb des Steinbruchs für 24 – 25 Jahre gesichert. Die in dem Steinbruch geförderten Rohstoffe sind von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, da sie der aktuellen Rohstoffversorgung der Bauindustrie dienen.

IV. Planungsrechtliche Situation sowie regionalplanerische Anforderungen

Entsprechend der o.g. Ausführungen beabsichtigt der Hochsauerlandkreis als Immissionschutzbehörde, das beantragte Vorhaben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu genehmigen.

Das Vorhaben steht gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB nicht im Widerspruch mit dem geltenden Flächennutzungsplan. Im Flächennutzungsplan ist die gesamte beantragte Fläche als potentielle Erweiterungsfläche-Steinbrüche mit der Bezeichnung Abbauphase IV dargestellt. Der Abbau auf den beantragten Flächen steht den Darstellungen des Flächennutzungsplans daher nicht entgegen.

Gemäß § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben zudem den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Der Regionalplan sieht auf den Flächen zum Großteil Flächen zur Sicherung und zum Abbau flächennaher Bodenschätze vor. Darüber hinaus erstrecken sich die über den Bereich hinausgehenden Flächen auf allgemeine Freiraum und Agrarbereiche, Waldbereiche sowie auf dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dienende Bereiche.

Da laut dem Ziel 30 Abs. 2 des Regionalplans die Rohstoffgewinnung nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche erfolgen darf, stellt die im Regionalplan festgesetzte Zielsetzung einen Konflikt dar, der sich rechtssicher nur mit einer von der Bezirksregierung Arnsberg zuzulassenden Zielabweichung bewältigen lässt.

Das Vorhaben kann nicht ohne Abweichung des raumordnerischen Zieles des Regionalplans genehmigt werden. Zur Klärung der Problematik fand daher ein Termin bei der Bezirksregierung Arnsberg statt. Mit der Bezirksregierung wurde vereinbart, dass zur Lösung des Konflikts von dem Hochsauerlandkreis ein Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gestellt wird. Die hier vorliegende Begründung ist Bestandteil dieses Antrags.

Synopse Einwände/Bedenken ZAV Habel IV auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW		
Nr.	Einwand/Bedenken	Umgang/Erwiderung
1	Es bestehen erhebliche Bedenken. Das Zielabweichungsverfahren steht im Widerspruch zu den Grundzügen des R-Plan, daher ist ein förmliches Regionalplan-Änderungsverfahren durchzuführen.	Die Prüfung der Regionalplanungsbehörde hat ergeben, dass sehr wohl Ziele und Grundsätze der Raumordnung durch das Erweiterungsvorhaben berührt werden. Diese werden jedoch nicht in dem Umfang verletzt, dass ein Widerspruch zu den Grundzügen des Regionalplanes entsteht.
2	Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Erweiterung des Steinbruchs außerhalb des BSAB (9,27 ha von insgesamt 19,28 ha) nicht so wesentlich ist, dass eine Änderung des Regionalplans nicht erforderlich sei.	Ein Regionalplan-Änderungsverfahren wäre dann notwendig, wenn durch die Erweiterungsabsicht raumordnerische Konflikte aufgelöst würden, die eine neue Abwägungsentscheidung des Regionalrates als Träger der Regionalplanung erforderlich machen. Zwar werden einige Ziele des Freiraumes berührt, jedoch nicht in ihren Grundzügen verletzt. Im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wurde sich bereits intensiv mit den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort auseinandersetzt und eine Entscheidung zugunsten der Rohstoffgewinnung getroffen.
3	Es fehlt jegliche Aussage dazu, warum es für den im Mai/Juni 2011 als Grundlage für die BSAB-Darstellung ermittelten Bedarf heute, nach lediglich 4 ¹ / ₂ Jahren, angeblich keine Grundlage mehr geben soll.	Der Erweiterungsbereich umfasst annähernd den Bedarf von 25 Jahren, er ist aber nicht deckungsgleich mit dem BSAB. Eine wesentliche Grundlage für die Dimensionierung von BSAB in Regionalplänen ist die Feststellung eines Rohstoffbedarfes. Da man davon ausgehen kann, dass die Abgrabungsbetriebe keine wesentlichen Mengen an Rohstoff „auf Halde“ produzieren, spiegelt die durchschnittliche Jahresfördermenge einen recht verlässlichen Wert der Menge wider, die auf dem Markt abgesetzt wird, die also zur Versorgung der heimischen Wirtschaft nachgefragt wird. Als Grundlage für die Dimensionierung der BSAB im Regionalplan-Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis dienen entsprechende Unternehmensbefragungen (Erhebungsbögen) zum Stichtag 01.01.2007 (nicht Mai/Juni 2011). Das u. a. dadurch ermittelte Mengengerüst wurde zur Prognose eines 25-jährigen Bedarfszeitraums herangezogen, der bis in das Jahr 2032 reicht. Wie jede auf Schätzungen beruhende Vorausberechnung ist auch diese mit Unsicherheiten behaftet, die, wie in dem hier betrachteten Bereich, zu einer Unterdimensionierung einzelner BSAB führen kann. Zukünftig (ab 2017) werden die Abgrabungsbereiche durch ein qualifiziertes Abgrabungsmonitoring beobachtet, das durch stereoskopische Auswertung

Synopse Einwände/Bedenken ZAV Habel IV auf dem Gebiet der Stadt Arnberg

		<p>der dreijährlich vorliegenden Luftbilder konkretere Aussagen zum tatsächlichen Abtragungsgeschehen und zur prognostizierten Restlaufzeit ermöglichen wird.</p> <p>Zudem müssen Vorgaben des derzeit in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplans berücksichtigt werden, die bei Festgesteinsgewinnung zukünftig eine Bedarfssicherung für 35 Jahre vorsehen.</p> <p>(siehe auch lfd. Nr. 5)</p>
4	<p>Die im Fortschreibungsverfahren zum Regionalplan-Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis von vero, IHK und der Landesvereinigung der Unternehmerverbände NRW e.V. geforderte Erweiterung des BSAB in südöstliche Richtung wurde schließlich ja auch mit der Begründung, der BSAB decke den 25-jährigen Bedarf, von der Regionalplanungsbehörde und dem Regionalrat zurückgewiesen. (Bezug auf die Einzelvorlage 8 der Vorlage 30/04/11 zur RR-Sitzung am 08.12.2011)</p>	<p>Die genannte Einzelvorlage 8 bezieht sich auf eine geforderte Erweiterung des BSAB und Reservegebiets für den Steinbruch der Firma Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG <u>östlich</u> von Arnberg-Müschede. Der vorgebrachte Sachverhalt ist daher für das hier zu bearbeitende Zielabweichungsverfahren für einen Abtragungsbereich <u>westlich</u> von Arnberg-Müschede nicht zutreffend.</p> <p>(siehe auch lfd. Nr. 13)</p>
5	<p>Die in der Anlage 1 unter Punkt I, Seite 4 vorgetragene Bedarfssituation des Steinbruchbetreibers ist zu überprüfen. Hierzu wird eine Neuberechnung des Bedarfs an Kulmplattenkalk und vergleichbarer Rohstoffe oder Substitutionsstoffen gefordert, die auch andere Abbaubereiche im Regierungsbezirk mit einbezieht.</p>	<p>Eine Überprüfung der Bedarfssituation ist überschlägig erfolgt. Danach überschreitet das im beantragten Erweiterungsbereich vorhandene verwertbare Material die erforderliche Menge für eine 25-jährige Bedarfsdeckung nicht. Eine erneute Überprüfung wird auch aus den unter Nr. 3 genannten Ausführungen für nicht notwendig erachtet.</p> <p>Eine umfassende Überprüfung, auch unter Einbeziehung anderer Abtragungsbereiche in der Planungsregion Arnberg, erfolgt erst im Rahmen des in den Folgejahren anstehenden gesamtäumlichen Rohstoffkonzepts.</p>
6	<p>Die in Ziel 18 (1) formulierten Anforderungen an den „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ werden verkannt, insbesondere die Freiraumqualitäten des Erweiterungsbereiches nicht erkannt.</p>	<p>Die reine Betrachtung des „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches“ und damit die Auseinandersetzung mit dem Ziel 18 ist hinreichend erfolgt. Die größtenteils überlagernde Darstellung mit den „Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ wurde im Beteiligungsverfahren zum Zielabweichungsverfahren und der vorläufigen Bewertung jedoch noch nicht hinreichend berücksichtigt. Dies wird in der Vorlage für den Regionalrat als Grundlage zur Entscheidungsfindung über sein Einvernehmen zum Zielabweichungsverfahren nachgeholt. Demnach ist eine Betroffenheit zweifelsfrei festzustellen, eine Verletzung der zugrunde liegenden planerischen Konzeption liegt jedoch nicht vor.</p> <p>(siehe auch lfd. Nr. 15)</p>

Synopse Einwände/Bedenken ZAV Habel IV auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg

7	<p>Der größte Teil des Erweiterungsbereiches ist von hoher Bedeutung für den Biotopverbund in NRW. Die Abbauphase IV würde einen Totalverlust der durch die Kalksteingewinnung betroffenen Biotopverbundfläche bedeuten. Der zentrale Bereich der Abbauphase IV ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB 453-010 „Bewaldete Bergrücken und Laubholzinseln im Hacher Kuppenland“ mit besonderer Bedeutung als Trittsteinbiotop zwischen LSG und FFH-Gebiet.</p>	<p>Ein Großteil des genannten Trittsteinbiotops im Biotopverbund liegt innerhalb des bereits dargestellten BSAB. Über den Verlust bzw. Teilverlust dieser Biotopverbundfläche wurde im Fortschreibungsverfahren zum Regionalplan-TA Soest und Hochsauerlandkreis Einvernehmen mit den Naturschutzverbänden erzielt und der Regionalrat hat in diesem Bereich eine Abwägungsentscheidung zugunsten der Rohstoffgewinnung getroffen. Gegebenenfalls ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Aussage zur Folgenutzung in der Art möglich, dass die Funktion als Trittsteinbiotop wieder hergestellt werden könnte. (siehe auch lfd. Nr. 16)</p>
8	<p>Außerdem Verlust einer Grünlandfläche, die Bestandteil des Biotopkatasters ist.</p>	<p>Der Verlust des genannten Biotops „Magerwiesen am ehemaligen Hof Habel“ mit dem FFH-Lebensraumtyp „Glatthaferwiesen“ wird aufgrund der hohen Bedeutung der Rohstoffgewinnung für die heimische Wirtschaft sowie insbesondere aufgrund der engen begrenzten örtlichen Vorkommen, der Vorprägung des Raumes und der Unvermehrbarkeit des Rohstoffes als hinnehmbar eingeschätzt. Im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wurde sich zwar nicht konkret mit dieser Fläche, doch insgesamt intensiv mit den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort auseinandergesetzt und eine Entscheidung zugunsten der Rohstoffgewinnung getroffen. Inwieweit das vorhandene Biotop im Rahmen der Eingriffsbilanzierung kompensiert werden kann, ggf. auch über Auflagen für die Rekultivierung, ist im Genehmigungsverfahren zu klären. (siehe auch lfd. Nr. 17)</p>
9	<p>Am Ölberg (Trittsteinbiotop) außerdem Vorkommen planungsrelevanter Arten (Brutvögel, Fledermäuse), insbesondere auch sehr seltener Schneckenarten.</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung ist keine vertiefende Artenschutzprüfung notwendig. Auch im Rahmen eines Regionalplan-Änderungsverfahrens würde sich die Aussage zu dem Thema auf das Vorhandensein der planungsrelevanten Arten beschränken. Ob gegebenenfalls die Verbotstatbestände betroffen sind, ob diesen mit geeigneten CEF-Maßnahmen begegnet werden kann, ob Ausnahmen und/oder Befreiungen erteilt werden können oder ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht gänzlich unmöglich ist, ist auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens zu klären.</p>
10	<p>Es ist nicht erklärlich, warum der Bereich um den Ölberg bei der Fortschreibung des Biotopkatasters für den HSK nicht erfasst worden ist.</p>	<p>Die BR Arnsberg ist für die entsprechenden Kartierungen nicht zuständig und kann sich daher dazu nicht verhalten.</p>
11	<p>Die Auffassung der BRA, die Verschwenkung des Steinbruchs Richtung Westen bringe eine Entlastung für den Ortsteil Müschede wird nicht geteilt.</p>	<p>Eine Entlastung (Sicht, Staub, Lärm) für den Ortsteil Müschede soll neben der Verschwenkung der Gesteinsgewinnung nach Westen insbesondere</p>

Synopse Einwände/Bedenken ZAV Habel IV auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg

	<p>Vielmehr sei der Abbau schon unterhalb der genehmigten Höhe, die Bergflanke sei schon abgegraben. Die örtlichen Naturschutzverbände befürchten, dass der Betreiber schon mit der Abbauphase IV begonnen habe. Hierzu wird die BRA um Aufklärung gebeten.</p>	<p>durch die im Erweiterungsbereich vorgesehenen Abbauschritte erzielt werden. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, findet ein südliches Fortschreiten des Steinbruchs nicht in der gesamten Breite sondern zunächst nur an der Westgrenze des Bereiches statt. Während dieser Phase dient die Kuppe des Ölbergs (332 m üNN) als zusätzliche Immissionsbarriere. Erst danach orientiert sich der Abbaufortgang in östliche Richtung und nutzt die vorauslaufende Abbauwand als Sicht-, Staub- und Lärmschutz.</p> <p>Die Ostgrenze des derzeitigen Abbaubereichs wird durch einen Höhenzug auf etwa 280 m üNN gebildet. Der Osthang des Ölberges soll im vorgesehenen Erweiterungsbereich letztlich auf einer gleichbleibenden Höhe von etwa 300 m üNN erhalten bleiben und somit für den Ortsteil Müschede dauerhaft eine einheitliche Waldkulisse darstellen.</p> <p>Die Bedenken der Naturschutzverbände, dass der Betreiber schon mit der Abbauphase IV begonnen habe, können von Seiten der Bezirksregierung nicht verifiziert werden. Diese Bedenken wurden bereits im Verlaufe des derzeit durch den Hochsauerlandkreis durchgeführten Genehmigungsverfahrens geäußert und sind auch durch diesen zu prüfen.</p>
12	<p>Es erfolgen keine Aussagen zur regionalplanerischen Schutzwürdigkeit des Waldes im Erweiterungsbereich.</p>	<p>In der Prüfung der materiellen Voraussetzungen des Zielabweichungsverfahrens werden Aussagen zu den Waldzielen im LEP 1995 und im Regionalplan-Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis getroffen. Auf der Ebene des Regionalplans ist dieser Waldbereich mit keinen spezifischen Waldfunktionen, die eines besonderen Schutzes bedürfen (Saatgutbestände, Forstversuchsflächen etc.) belegt. Der hohe Laubwaldanteil und die Kartierung als FFH-Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ im September 2015 durch das LANUV stehen der Waldinanspruchnahme nicht grundsätzlich entgegen, sie bilden ggf. höhere Hürden für den zu schaffenden Ausgleich. Dies wird jedoch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären sein.</p>
13	<p>Im R-Plan-Fortschreibungsverfahren hat die BRA des im Erweiterungsbereich anstehenden Waldgebietes als wertvoll eingestuft (überwiegend FFH-Lebensraumtypen), zudem wurde befürchtet, dass neben den unmittelbaren Lebensraumverlusten weitere Lebensräume durch den Gesteinsabbau beeinträchtigt würden, die bislang noch nicht beeinträchtigt seien (Bezug auf die Einzelvorlage 8 der Vorlage 30/04/11 zur RR-Sitzung am 8.12.2011; siehe Nr.4)</p>	<p>Die genannte Einzelvorlage 8 bezieht sich auf eine geforderte Erweiterung des BSAB und Reservegebiets für den Steinbruch der Firma Lanwehr Naturstein GmbH & Co. KG <u>östlich</u> von Arnsberg-Müschede. Der vorgebrachte Sachverhalt ist daher für das hier zu bearbeitende Zielabweichungsverfahren für einen Abgrabungsbereich <u>westlich</u> von Arnsberg-Müschede nicht zutreffend. (siehe auch lfd. Nr. 4)</p>

Synopse Einwände/Bedenken ZAV Habel IV auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW		
	Einwand/Bedenken	Umgang/Erwiderung
14	Die Bilanzierung des vorgesehen Abgrabungsbereiches ist nicht nachvollziehbar. Eine Gegenrechnung mit nicht abbaubaren Flächen (Schüttrand) kann nicht erfolgen.	Die BSAB-Darstellung im Regionalplan findet im Planungsmaßstab 1:50.000 statt und ist nicht parzellen-, sondern bereichsscharf. Der BSAB umfasst in dieser Darstellungsqualität neben Flächen für die Verarbeitung und Lagerung des gewonnenen Materials sowie bereits abgebauten, aber noch nicht einer Folgenutzung zugeführten Bereichen, in erster Linie Flächen, die für die weitere Rohstoffgewinnung geeignet sind. Letztere werden als Bruttoflächen erfasst, in denen durchaus Bereiche enthalten sind, die möglicherweise aufgrund lokaler Bedingungen nicht abgebaut werden (können). Eine Bilanzierung ist insofern zulässig, als auch der beantragte Erweiterungsbereich als Bruttofläche zu betrachten ist, die nicht abbaubare Flächen (Schutzstreifen, Böschungen, etc.) enthält.
15	Das bestehende Ziel „Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsgebundenen Erholung (BSLE)“ im geplanten Erweiterungsbereich wurde nicht berücksichtigt, insbesondere nicht dessen Bedeutung für das Biotopverbundsystem (Grundsatz 20).	Die größtenteils den „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ überlagernde Darstellung mit den „Bereichen für den Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierter Erholung“ wurde im Beteiligungsverfahren zum Zielabweichungsverfahren und der vorläufigen Bewertung noch nicht hinreichend berücksichtigt. Dies wird in der Vorlage für den Regionalrat als Grundlage zur Entscheidungsfindung über sein Einvernehmen zum Zielabweichungsverfahren nachgeholt. Demnach ist eine Betroffenheit des Grundsatzes 20 zweifelsfrei festzustellen, eine Verletzung der zugrunde liegenden planerischen Konzeption liegt jedoch nicht vor. (siehe auch lfd. Nr. 6)
16	Teile des Erweiterungsbereiches betreffen das in der Erläuterungskarte 9 dargestellte Biotopverbundsystem (VB-A-4513-010)	Ein Großteil der genannten Biotopverbundfläche, die nicht zu den auch in der Erläuterungskarte 9 dargestellten Kernbereichen des Biotopverbundes zählt, liegt innerhalb des bereits dargestellten BSAB. Über den Verlust bzw. Teilverlust dieses Biotops wurde im Fortschreibungsverfahren zum Regionalplan-TA Soest und Hochsauerlandkreis Einvernehmen mit den Naturschutzverbänden erzielt und der Regionalrat hat in diesem Bereich eine Abwägungsentscheidung zugunsten der Rohstoffgewinnung getroffen. Gegebenenfalls ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Aussage zur Folgenutzung in der Art möglich, dass die Funktion als Trittsteinbiotop wieder hergestellt werden könnte. (siehe auch lfd. Nr. 7)

Synopse Einwände/Bedenken ZAV Habel IV auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg

17	Außerdem ist das schutzwürdige Biotop BK-4503-0081 betroffen.	Der Verlust des genannten Biotops „Magerwiesen am ehemaligen Hof Habel“ mit dem FFH-Lebensraumtyp „Glatthaferwiesen“ wird aufgrund der hohen Bedeutung der Rohstoffgewinnung für die heimische Wirtschaft sowie insbesondere aufgrund der engen begrenzten örtlichen Vorkommen, der Vorprägung des Raumes und der Unvermehrbarkeit des Rohstoffes als hinnehmbar eingeschätzt. Im Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplan-Teilabschnitts Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wurde sich zwar nicht konkret mit dieser Fläche, doch insgesamt intensiv mit den naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort auseinandersetzt und eine Entscheidung zugunsten der Rohstoffgewinnung getroffen. Inwieweit das vorhandene Biotop im Rahmen der Eingriffsbilanzierung kompensiert werden kann, ggf. auch über Auflagen für die Rekultivierung, ist im Genehmigungsverfahren zu klären. (siehe auch lfd. Nr. 8)
18	Die am 10.09.2015 erfolgte Kartierung des LANUV im Rahmen der Fortschreibung des Biotopkatasters hat weitere schutzwürdige Biotop-/Lebensraumtypen im Abgrabungserweiterungsbereich ergeben (Liste beigefügt). Eine abschließende Abgrenzung ist noch nicht erfolgt und wird nachgereicht.	Auch die Kartierung weiterer schutzwürdiger Biotope ändert an der grundsätzlichen Einschätzung nichts, dass der Bereich bereits durch die Vorprägung aufgrund des bestehenden Steinbruchs und des jüngsten Regionalplanfortschreibungsverfahrens für die Rohstoffgewinnung vorgesehen ist. Die großflächig angelegten Ziele BSLE, AFAB und Wald sind – trotz kleinflächig hoher Bedeutung für den Naturhaushalt etc. – nicht geeignet, der hohen Bedeutung der Rohstoffgewinnung aufgrund seiner räumlichen Begrenztheit und der Unvermehrbarkeit des Rohstoffes entgegengehalten zu werden.